

ThLA zum Fragenkatalog des Ausschusses des TLT „Parlamentsunwürdigkeit“

1) Wie bewerten Sie die Verlängerung des Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetzes für die gesamte 7. Wahlperiode (voraussichtlich Herbst 2019 bis Herbst 2024 -) vor allem mit Blick auf den gesellschaftspolitischen Bedarf und das Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit?

Solange potentieller Aufklärungsbedarf besteht (ca. 2035) sollte auch die gesetzliche Überprüfung garantiert werden. In diesem Sinne sollten Bundestag (StUG) wie Landtag die Möglichkeiten für Aufklärungen schaffen. Die Fristverlängerung einer Überprüfungsmöglichkeit stärkt das Vertrauen in das Parlament und damit Souveränität des Parlaments (BVerfGE, 94, 351; S. 368f.).

2a) Wie ist der Verzicht auf eine öffentliche Feststellung der Wertung „parlamentsunwürdig“ zu bewerten?

Eine Feststellung, dass der oder die Abgeordnete (im Verborgenen) an Zersetzungsmaßnahmen der Staatssicherheit mitgewirkt hat, steht im Widerspruch zur Würde des Parlaments:

1. Auch wenn der Begriff aus dem Gesetz gestrichen wird, wird die Bewertung „parlamentsunwürdig“ virulent bleiben und werden belastete Mandatsträger als ihres Mandates unwürdig bezeichnet werden.

2. Auch wenn das Überprüfungsverfahren das Mandat und die aus ihm folgenden Rechte unberührt lässt, wird eine Überprüfung die Frage der „Parlamentswürdigkeit“ der bzw. des Abgeordneten thematisieren. Was die Frage der Achtung des Wählerwillens betrifft, ist ja durch das Verfassungsgericht klar entschieden, dass das Parlament das Mandat nicht entziehen kann. Es bleibt lediglich die Möglichkeit des Mandatsverzichtes durch die bzw. den belasteten Mandatsträger.

Bei der Frage der Bewertung von Abgeordneten geht es letztlich um einen Konflikt zwischen Abstimmung (Wählerwillen) und Werteurteil. Es gibt verschiedene Bereiche im parlamentarischen Geschehen, in denen Abstimmungen nicht das letzte Wort haben (dürfen). So bindet das GG Art. 20 nicht ohne Grund die Gesetzgebung an die Verfassung, so dass auch Parlamentsabstimmungen als verfassungsrechtlich unhaltbar diskreditiert werden können.

Am 25. Mai 2000 hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass § 8 ThürAbgÜpG den Art. 52 Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 Thüringer Verfassung widerspricht und nichtig ist (VerfGH 2/99).

Die Streichung des Begriffs „parlamentsunwürdig“ ist nur zu erklären als eine Resignation aufgrund der Differenz zwischen der Bewertung und dem faktischen Vollzug der Bewertung. Es wäre jedoch eine Selbstbeschränkung des Parlamentes, deshalb zugleich die Bewertung zu streichen.

In der FORSA-Umfrage der Brandenburgischen Enquetekommission zur Aufarbeitung war eine deutliche Mehrheit der Befragten der Meinung, dass Stasibelastung und Mandat sich ausschließen. Unter denen, die angaben, DIE LINKEN zu wählen, waren es jedoch lediglich 50% (Forsa, Das DDR-Bild der Bevölkerung des Landes Brandenburg, Berlin 24.11.2011, S. 67f.)

Während das Werturteil „parlamentsunwürdig“ von der Regierungskoalition abgelehnt wird, hat die Koalition zugleich die „Regierungsunwürdigkeit“ von Menschen, die offiziell oder inoffiziell für die Staatssicherheit gearbeitet haben bestätigt. Die Koalition hat dies sogar verschärft, in dem auch „Menschen, die leugnen, dass die DDR kein Rechtsstaat war“ keine Regierungsverantwortung übernehmen dürfen. (Anlage 1 zum Protokoll des 2. Sondierungsgesprächs zwischen DIE LINKE Thüringen, SPD Thüringen und Bündnis 90 / Die Grünen Thüringen, 23.09.2014).

Es bleibt dabei, wenn eine Belastung eines Mandatsträger festgestellt wird, sind die bzw. der Abgeordnete und ihre bzw. seine Partei in der moralischen Verpflichtung zu handeln.

2b) Inwiefern ist die Feststellung der sogenannten Parlamentsunwürdigkeit, wie im bisherigen Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetz enthalten, ein probates Mittel der Geschichtsaufarbeitung? Wenn nein, was schlagen Sie diesbezüglich vor?

Die biografische Aufklärung von Mandatsträgern hat vorrangig das Ziel, das Vertrauen in das Parlament zu stärken.

Solange die dazu nötige Auseinandersetzung im Landtag den GG Art. 1 im Blick hat und der „Erziehung zur Würde“ statt der Zementierung von Schweigekartellen dient, ist die Abgeordnetenüberprüfung ein probates Mittel der Aufarbeitung.

3a) Besteht aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit für eine erneute Überprüfung von Abgeordneten, die in einer früheren Legislaturperiode bereits überprüft worden sind, auch dann, wenn es keine neuen Erkenntnisse oder Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein geändertes Votum des Überprüfungsgremiums zustande kommen könnte?

Die Überprüfung bei der BStU erfolgt unabhängig vorhergehender Überprüfungen. Die in den letzten hinzugekommenen erschlossenen Akten (auch durch die Aktenrekonstruktion) haben auch zu Bewertungsrevidierungen geführt (z.B. Aleksander Radler). Erst mit dem Ergebnis der BStU-Überprüfung kann die Frage nach „neuen Erkenntnissen“ beantwortet werden. Wenn in einer der vergangenen Legislaturperiode eine Bewertung als „parlamentsunwürdig“ erfolgt ist, so sollte es unabhängig von „neuen Erkenntnissen“ zu einer erneuten Bewertung kommen. Die Frage der individuellen und parteiinternen Auseinandersetzung mit den Menschenrechtsverletzungen der bzw. des Abgeordneten ist bei der Bewertung als „parlamentstwürdig“ zu beachten.

Das Parlament sollte sich auch die Freiheit der Bewertungsrevision bewahren. Gerade die Frage, ob jemand Belastetes inzwischen „würdig“ ist, bedarf einer hohen Autorität (Frank Kuschel am 13.07.2006: „Dabei hat das Gremium auch nicht bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ich mit meiner Biographie eventuell irgendwann mal parlamentstwürdig sein könnte.“ - vgl. zur Frage von Beiratsmitgliedern in Mecklenburg-Vorpommern, Landtag Mecklenburg-Vorpommern DS 6/3672, Anlage 2).

In diesem Zusammenhang gewinnt die Frage der personellen Zusammensetzung des „Erweiterten Gremiums“ bzw. des Gremiums, das in einem nichtöffentlichen Verfahren unter Einbeziehung der zu überprüfenden Person bewertet, eine herausragende Bedeutung. Sollten der Thüringer Landtag nicht Erfahrungen aus anderen Bundesländern nutzen und zur Beurteilung auch Fachkompetenz (Verwaltungsrichter, Landesbeauftragter für Aufarbeitung...) hinzuzuziehen?

3b) Sollte der Begriff der „neuen Anhaltspunkte“ noch weiter präzisiert werden?

Nein, dieser Passus sollte gestrichen werden.

4) Wie ist zu bewerten, dass erst mit Wirkung für die fünfte Wahlperiode ausdrücklich die Überprüfung nach einer Tätigkeit bei der Abteilung K 1 ins Gesetz aufgenommen wurde?

Die Frage ist nicht klar verständlich. Soll hier das Urteil des Verfassungsgerichtes 2009 beurteilt werden? Bei der Überprüfung durch den BStU werden beide inoffiziellen Mitarbeitergruppen überprüft. Daran sollte man festhalten. Problematisch ist, dass die Führungsoffiziere der K1 nicht ähnlich wie hauptamtliche Mitarbeiter der Staatssicherheit behandelt werden.

5) In welcher Weise sind die Zusammenhänge mit dem Stasi-Unterlagengesetz des Bundes bei Fragen der Abgeordnetenüberprüfung in Thüringen tatsächlich wie rechtlich zu berücksichtigen?

Eine Regelüberprüfung ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber die Durchführung garantiert. In diesem Sinne bedarf es einer Fortschreibung des StUG über das Jahr 2019 hinaus.

6a) Welche grundsätzlichen Änderungsbedarfe bezogen auf das Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit sehen Sie?

Mit der Aufstellung zur Kandidatur sollte eine Regelüberprüfung veranlasst werden. Damit würde verhindert, dass das Ergebnis der Überprüfung so spät öffentlich wird.

6b) Welche Erwartungen haben Sie 25 Jahre nach der friedlichen Revolution an ein zeitgemäßes Abgeordnetenüberprüfungsgesetz, das Erinnerung wachhält, Verantwortung beim Namen nennt und Aufarbeitung umfassend gewährleistet?

Das ThürAbgÜpG, kann nur die Abgeordnetenüberprüfung regeln, darüber hinausgehende Erwartungen haben hier keinen Platz.

In den Kontext der Abgeordnetenüberprüfung sind jedoch folgende Schritte sinnvoll:

1. Eine Selbstbindung der Parteien zur Kandidatenüberprüfung entsprechend des StUG Art. 20. Der BStU teilt mit, dass dies zur Landtagswahl 2014 und auch für die gewählten Abgeordneten bis zum 31.12.2014 nicht erfolgt ist (12. Tätigkeitsbericht des BStU, S. 45).

2. In regelmäßigen Abständen (alle 2 Jahre ?) ein Plenardebatte, welchen Beitrag die jeweiligen Parteien und Fraktionen zur Aufarbeitung in Thüringen leisten.

6c) Inwiefern genügen Regelungen zur öffentlichen Offenlegung der Biographie der Wahlbewerber/innen und Abgeordneten den gesellschaftspolitischen und parlamentsrechtlichen Anforderungen?

Wer legt welche Biographie offen?

Das z.Z. vorliegende Handbuch zu den Abgeordneten der 6. Legislaturperiode leistet dies nicht. Auch die Biogramme im Internetauftritt des TLT sind dafür ungenügend.

Die historische Einordnung und die individuelle ethische Interpretation einzelner biografischer Entscheidungen sind sehr komplex. Dazu reichen sowohl eine

Parlamentsdebatte als auch der Auskunftsbericht des BStU allein nicht. In jüngster

Zeit wurden vom Bundesverfassungsgericht Urteile zu Fragen des DDR-Unrechts zurückverwiesen, da dabei nicht ausreichend der Amtsermittlungspflicht nachgekommen sei (z.B. 2 BvR 2782/10).

6d) Wie ist - auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten - die Tatsache zu bewerten, dass bei der Abgeordnetenüberprüfung das Verhalten in anderen früheren verantwortlichen Funktionen in Strukturen der DDR von Anfang an im Rahmen der Abgeordnetenüberprüfung nicht untersucht wurde?

Es ist richtig, dass Menschenrechtsverletzungen nicht allein im Kontext inoffizieller Mitarbeit beim MfS oder der K1 erfolgten. Verantwortlich waren zuerst die „führende Partei“ (Sekretäre der SED-Leitungen auf allen Ebenen) und die Hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS. Welche Rolle Staatsfunktionäre (Rat des Bezirkes und des Kreises, insbesondere Abteilung Inneres) oder auch hauptamtliche Funktionäre der Blockparteien und andere Kader hatten, ist im jeweiligen Einzelfall zu klären. Hier ist - aufgrund der Aktenlage - oft die persönliche Verantwortung schwieriger zu verifizieren.

6e) Welche Formen der Aufarbeitung wären darüber hinaus sinnvoll?

Die von Astrid Rothe-Beinlich 2013 in der Debatte um das ThürAbgÜpG eingeklagte Forschung in den Bereichen von Staat und Parteien kann nur bestätigt werden. Expertisen zur Frage der individuellen Verantwortung von Funktionären in Staat und Parteien sind auf jeden Fall probat. Sie können vom Parlament jedoch nur initiiert und kritisch begleitet werden. Die Diktatur-Aufarbeitung ist eine Aufgabe der Gesellschaft, für die das Parlament subsidiäre Anreize schaffen, sie selbst aber nicht ersetzen kann.